

der Widersprüche geführt, der unmittelbar mit der Lösung der Schwerpunktaufgaben im Zusammenhang steht bzw. sich daraus ergeben kann.

Die Erfolge in dieser Arbeit werden davon abhängen, wie wir es verstehen, unsere Arbeit zu verbessern (z. B. ständige Information, umfassende Einschätzung, Analyse der Erfüllung des Volkswirtschaftsplans usw.).

Aus den monatlichen Beratungen der genannten Arbeitsgemeinschaft ergeben sich die jeweils einzuleitenden Maßnahmen zur Lösung des erkannten Schwerpunkts. Z. B.:

hohe Sterblichkeitsziffer bei Ferkeln in einer LPG, gefundener Schwerpunkt: LPG, Hauptschwerpunkt: Landwirtschaft.

Unter Umständen kann sich aus der analytischen Tätigkeit die Notwendigkeit eines Brigadeeinsatzes ergeben, wenn die Vermutung von Gesetzesverletzungen vorliegt und die allseitige Lösung der Widersprüche einen Brigadeeinsatz erforderlich macht.

2. Das Sachgebiet U untersucht die bekannten Straftaten. Ausgenommen hiervon sind Delikte mit geringer Gesellschaftsgefährlichkeit, die von den Abschnittsbevollmächtigten bearbeitet werden. So werden beim Sachgebiet U nur Verfahren bleiben, die zur Lösung der Schwerpunktaufgaben beitragen, und solche, die bei der gegenwärtigen Qualifikation der Abschnittsbevollmächtigten nicht in deren Zuständigkeit gelöst werden können.

Eine solche Arbeitsweise wird uns aus dem fehlerhaften Kreislauf herausführen, weil der von den Abschnittsbevollmächtigten zu bearbeitende Teil nun nicht mehr die gesamte Kraft der Genossen der Kriminalpolizei bindet. Jetzt kann mit aller Intensität jedes auf den Schwerpunkt bezogene Verfahren gründlich bis zur Aufdeckung aller Bindungen und Ursachen einer strafbaren Handlung bearbeitet werden.

Dafür folgendes Beispiel:

Ständig wiederkehrende Diebstähle von Baumaterialien in der Bau-Union.

Formalistische Arbeitsweise:

Suchen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Abstrafung des Täters.

Erforderliche Arbeitsweise:

Aufklärung aller Ursachen, warum unter den Bedingungen in einem volkseigenen Betrieb Diebstähle möglich wurden.

Festgestellte Ursache:

Ständige Übervorratung der einzelnen Baustellen, weil die Technologie die Vorratshaltung und den Materialverbrauch planlos vornahm.

Die gründliche Ursachenforschung bei staatsgefährdenden Delikten unter dem Gesichtspunkt der Schwerpunktaufgaben muß zur Änderung der bestehenden Verhältnisse führen und ermöglicht auch eine konkrete Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit und die Abgrenzung beispielsweise zwischen §§ 19 und 20 StEG.

Die Untersuchung und Aufdeckung aller Umstände erleichtert die Abgrenzung auch zwischen Wirtschaftsvergehen und Ordnungswidrigkeiten und bestimmt schließlich auch, ob staatlicher Zwang angewandt werden muß oder ob eine Erziehung durch die Gesellschaft selbst angebracht ist.

Bei einer aus der Situation notwendigen Ursachenaufklärung ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit unumgänglich. Diese Gemeinschaftsarbeit hat auch ihre gesetzliche Grundlage im § 3 StPO.

Jeder Fortschritt in unserer Arbeit kann aber nur erreicht werden und von Bestand sein, wenn unsere Tätigkeit durch die Mitarbeit breiter Bevölkerungskreise bestimmt wird. Beispielsweise wird diese Zusammenarbeit in einem volkseigenen Betrieb nicht nur

das Ermittlungsverfahren politisch richtig qualifizieren und die Gegebenheiten des jeweiligen Betriebes berücksichtigen, sondern unverzüglich noch im Ermittlungsverfahren auch auf die Bewußtseinsbildung, auf die Stärkung der Wachsamkeit und auf die Auslösung der gesellschaftlichen Kontrolle wirken.

Ein solches Herangehen an die Arbeit wird in jedem Falle zur Stärkung der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse beitragen und unsere Menschen noch enger mit der Partei und dem Staat zusammenführen.

Die periodische und gründliche Einschätzung unserer Arbeit gibt uns eine konkrete Möglichkeit, die örtlichen Machtorgane umfassend zu informieren und ihnen bei der Lösung der Gesamtaufgaben zu helfen.

Das wird auch die Sicherheitsorgane noch besser befähigen, zu erkennen, wie die gemeinsame Tätigkeit ständig verbessert werden muß.

In diesem Zusammenhang gesehen wird sich auch die Teilnahme der Vertreter der Sicherheitsorgane an den Tagungen der örtlichen Organe fördernd auswirken, weil bei der Lösung der gemeinsamen Schwerpunktaufgaben unsere Arbeit zur Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus beiträgt. Eine solche Arbeitsweise verlangt auch § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht von uns. Jede Nur-Teilnahme, die diesem Prinzip nicht dient, ist Leerlauf und hilft uns nicht.

Zum neuen Arbeitsstil der Staatsanwaltschaft

Von der Erkenntnis ausgehend, daß die Arbeit der Staatsanwaltschaft zur Überwindung der Widersprüche in den ökonomischen Schwerpunkten und zur Beseitigung derjenigen Hemmnisse, die unserer gesellschaftlichen Entwicklung im Wege stehen, dienen muß, gab es bereits zahlreiche Versuche zur Änderung des Arbeitsstils. Besonders zeigte sich das in der Arbeit der Allgemeinen Aufsicht. Eine Ausdehnung auf die gesamte staatsanwaltschaftliche Tätigkeit wurde bisher jedoch nicht erreicht. Das lag in der Hauptsache daran, daß es den Staatsanwälten nicht gelang, dazu beizutragen, den gesamten, für die Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung verantwortlichen Apparat in seiner Arbeitsweise auf die politischen Schwerpunkte auszurichten.

Die Ursachen dieser Arbeitsweise liegen darin, daß zwar richtige Erkenntnisse über die Notwendigkeit der Verbesserung des Arbeitsstils gewonnen, diese aber nicht durch die gesamte Kraft aller für die Bekämpfung der Kriminalität verantwortlichen Organe verwirklicht wurden.

Die bei einzelnen Genossen vorhandenen Erkenntnisse und Ansätze zur Verbesserung des Arbeitsstils mußten wirkungslos bleiben, weil keine Einheitlichkeit in der Durchsetzung des Neuen vorhanden war. Die Fragen der Durchsetzung des neuen Arbeitsstils waren insgesamt ideologisch nicht klar. Die Staatsanwälte hatten insbesondere keine völlige Klarheit über die Rolle des Rechts als Hebel zur sozialistischen Umgestaltung, indem — angefangen vom Abschnittsbevollmächtigten über den Staatsanwalt bis zum Richter — nicht schwerpunktmäßig auf die Erfüllung der Planaufgaben orientiert würde. Die gesamte Stoßkraft wurde nicht auf die sozialistische Umgestaltung gerichtet, sondern alle Verfahren wurden schematisch bearbeitet. Auf dieser Grundlage konnte sich eine planmäßig-vorausschauende Tätigkeit nicht durchsetzen.

Was muß der Staatsanwalt tun, um zu einer planmäßig-vorausschauenden Tätigkeit beizutragen?

Ausgangspunkt sind die bereits angeführten Grundaufgaben für die gemeinsame Arbeit, bei deren Lösung jedoch der Staatsanwalt auf Grund der ihm übertrage-